

FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Genossenschaft führt die Firma: Energiehaus Dresden eG.
2. Der Sitz der Genossenschaft ist Dresden.

§ 2 Zweck und Gegenstand

1. Zweck der Genossenschaft ist die Förderung und Betreuung der Mitglieder durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
2. Gegenstände des Unternehmens sind:
 - a) Produkte und Dienstleistungen im Energiebereich;
 - b) sonstige Aktivitäten, soweit diese einen Zusammenhang mit dem Zweck des Unternehmens aufweisen.
3. Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen, die der Unterstützung des Förderzwecks im Rahmen von § 1 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes dienen.
4. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen;
 - b) Personenhandelsgesellschaften;
 - c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
 - a) eine von dem Beitretenden¹ zu unterzeichnende unbedingte schriftliche Erklärung des Beitritts und
 - b) die Zulassung durch den Vorstand.
3. Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 18 Ziff. 2 lit. c) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung (§ 5);
- b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens (§ 6);
- c) Tod eines Mitglieds (§ 7);
- d) Insolvenz eines Mitglieds (§ 8);
- e) Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 9);
- f) Ausschluss (§ 10).

§ 5 Kündigung

1. Die Kündigung kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
Die Kündigung kann auf einen oder mehrere freiwillige(n) Geschäftsanteile (§ 36 Ziff. 4) beschränkt werden.
2. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres zugehen.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

1. Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden oder die Anzahl der Anteile verringern, sofern der Erwerber Mitglied ist oder wird. Die teilweise Übertragung von Geschäftsguthaben ist nur in der Höhe, die dem Betrag oder dem Vielfachen des Betrages eines Geschäftsanteils entspricht, möglich. § 36 Ziff. 4 (Höchstzahl der freiwilligen Geschäftsanteile) ist zu beachten.
2. Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 7 Tod eines Mitglieds

1. Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den/die Erben über.
2. Die Mitgliedschaft des Erben endet nicht mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, sondern wird fortgesetzt, wenn der Erbe dies schriftlich beantragt, die zum Erwerb erforderlichen Voraussetzungen erfüllt und der Vorstand die Fortsetzung zulässt. Wird der Erblasser durch mehrere Erben beerbt, so darf nur einer von ihnen die Mitgliedschaft fortsetzen.

§ 8 Insolvenz des Mitglieds

Wird über das Vermögen des Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

§ 9 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft spätestens mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt, soweit seinerseits die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft erfüllt sind.

§ 10 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) durch genossenschaftswidriges Verhalten schuldhaft oder unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder deren Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht;
 - b) trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere wenn es Zahlungspflichten nicht nachkommt;

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sie gelten gleichwohl für jedwede Geschlechter.

- c) zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde;
- d) wenn es unbekannt verzogen ist, insbesondere keine zustellungsfähige Anschrift hinterlässt oder sein Aufenthalt länger als sechs Monate unbekannt ist.
- 2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates können nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- 3. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.
- 4. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief an die von ihm zuletzt mitgeteilte Adresse zu übersenden. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied weder an der Generalversammlung teilnehmen, noch Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrates mehr sein.
- 5. Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde zum Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern endgültig.

§ 11 Auseinandersetzung

- 1. Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- 2. Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen 3 Monate nach Vorliegen des festgestellten Jahresabschlusses auszuzahlen.
- 3. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.
- 4. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen.
- 5. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall.

§ 12 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung:

- a) die Leistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen in Anspruch zu nehmen;
- b) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 33 nicht entgegensteht;
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen; der Antrag muss von mindestens einem zehnten Teil der Mitglieder in Textform gestellt werden (§ 27 Ziff. 4);
- d) bei Anträgen auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken; der Antrag muss von mindestens einem zehnten Teil der Mitglieder in Textform gestellt werden (§ 27 Ziff. 2);

- e) eine Kopie des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichts des Aufsichtsrates hierzu auf seine Kosten zu verlangen, sobald diese ausgelegt sind;
- f) an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen;
- g) das Protokoll über die Generalversammlung und die Mitgliederliste sowie das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren und das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Das Mitglied hat insbesondere:

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b) die geltenden allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einzuhalten;
- c) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
- d) auf Anforderung die für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Auskünfte werden von der Genossenschaft vertraulich behandelt.
- e) der Genossenschaft jede Änderung der Anschrift des Mitgliedes, ggf. der Rechtsform und der Inhaberhältnisse seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen;
- f) ein der Kapitalrücklage (§ 39) zuzuweisendes Eintrittsgeld von bis zu 150 € zu zahlen, wenn dessen Höhe und Einzahlungsweise von der Generalversammlung festgesetzt ist.

ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 14 Organe der Genossenschaft

- 1. Die Organe der Genossenschaft sind:
 - Vorstand
 - Aufsichtsrat
 - Generalversammlung
- 2. Vorstand oder Aufsichtsrat kann nur sein, wer Mitglied der Genossenschaft und natürliche Person ist.
Zum Vorstand können ehemalige Aufsichtsratsmitglieder frühestens zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt und erteilter Entlastung berufen werden. Ein vorzeitiger Wechsel ist dann zulässig, wenn die Generalversammlung vor dem Bestellakt der Bestellung zugestimmt hat. § 37 Abs. 1 S.2 GenG bleibt davon unberührt.
- 3. Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat können nicht einander nahestehende Personen sein.
Nahestehende Personen sind:
 - Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner sowie deren Geschwister
 - Eltern, Kinder, Enkel oder Geschwister sowie deren Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner.

VORSTAND

§ 15 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
2. Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig.
3. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern sollen auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. Die Erklärungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter, abgegeben.
4. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund ist die Generalversammlung zuständig.
5. Die Generalversammlung kann jederzeit die Bestellung eines Vorstandsmitglieds widerrufen. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen von der Generalversammlung abzuberaufende Mitglieder des Vorstands vorläufig bis zur Entscheidung der unverzüglich zu berufenden Generalversammlung von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen.

§ 16 Vertretung

1. Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
2. Die Erteilung von Prokura (§ 24 lit. f), Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
3. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei einzelnen oder allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.

§ 17 Leitung der Genossenschaft

1. Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
3. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 16 der Satzung.

§ 18 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt zu bewahren.
2. Der Vorstand hat insbesondere:

- a) eine Geschäftsordnung nach Anhörung des Aufsichtsrates aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
- b) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen;
- c) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung sowie über die Übertragung des Geschäftsguthabens mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden, und die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen, sowie für die ihm nach Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;
- d) die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
- e) sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden;
- f) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
- g) ordnungsmäßige Inventuren vorzunehmen, ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;
- h) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen und diese Dokumente unter Beachtung der größenabhängigen Erleichterungen aus den §§ 326, 327 i.V.m. § 339 Abs.2 HGB unverzüglich nach Feststellung durch die Generalversammlung, jedoch spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahres beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers zur Offenlegung einzureichen;
- i) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
- j) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten;
- k) dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.

§ 19 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

1. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.
2. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, u.a. vorzulegen:
 - a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand der betriebswirtschaftlichen Auswertungen;
 - b) einen Unternehmens-/Liquiditätsplan, aus dem insbesondere der Investitions- und der Kapitalbedarf hervorgeht;
 - c) einen Bericht über besondere Vorkommnisse; hierüber ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich der Vorsitzende des Aufsichtsrates zu verständigen.

§ 20 Willensbildung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; im Fall des § 18 Ziff. 2 lit. a ist Einstimmigkeit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Schriftliche Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen im Wege von Fernkommunikationsmedien sind ohne Einberufung einer Sitzung nur zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
3. Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Protokolle sind sicherzustellen.
4. Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen einer nahestehenden Person im Sinne des § 14 Ziff. 3 eines Vorstandsmitglieds, oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

AUFSICHTSRAT

§ 21 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat insgesamt, verlangen.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen sowie den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
3. Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstandes aufzustellen, die durch den Aufsichtsrat zu beschließen und von allen Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Dies gilt auch, wenn sich die Zusammensetzung des Aufsichtsrates geändert hat.
4. Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. Im Übrigen gilt gemäß § 41 GenG für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 GenG sinngemäß.

5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (z.B. Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Darüber hinaus gehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.
6. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
7. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates vollzieht der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 22 Zusammensetzung und Wahl

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden; in diesem Rahmen bestimmt sie auch die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein. Aufsichtsratsmitglieder dürfen auch nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen.
2. Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 32.
3. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Die Generalversammlung kann für alle oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtsdauer bestimmen. Wiederwahl ist zulässig.
4. Aufsichtsratsmitglieder dürfen vor ihrer Wahl oder Wiederwahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
6. Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 23 Konstituierung, Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, sowie für beide Stellvertreter. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt und/oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei

Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los; § 32 gilt entsprechend.

4. Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
5. Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
6. Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
7. Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, einer nahestehenden Person gemäß § 14 Ziff. 3 oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 24 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten

1. Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig, wenigstens vierteljährlich, abgehalten werden.
2. Jegliche Rechtsgeschäfte zwischen einem Organmitglied und der Genossenschaft, die sich außerhalb der Förderbeziehung bewegen, bedürfen der jeweils einstimmigen Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat.
3. Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) der Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b) der Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen im Sinne des § 271 HGB;
 - c) der Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, soweit die beabsichtigte Maßnahme über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Genossenschaft hinausgeht und 250.000 Euro überschreitet;
 - d) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 43);
 - e) die Verwendung von Rücklagen gemäß §§ 38, 39;
 - f) Erteilung und Widerruf von Prokura;
4. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein von diesem benannter Vertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.
5. Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Beide Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte

der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

6. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsmäßig beschließt, gelten als abgelehnt.
7. Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen; ergänzend gelten § 20 Ziff. 3 und § 24 Ziff. 6 entsprechend.

GENERALVERSAMMLUNG

§ 25 Ausübung der Mitgliedsrechte

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben.
2. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt.
3. Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Abs. 5 GenG). Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesendet ist (§ 10 Ziff. 4), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erboten, können nicht bevollmächtigt werden.
4. Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Vorsitzenden der Generalversammlung schriftlich nachweisen.
5. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied oder eine diesen nahestehenden Person gemäß § 14 Ziff. 3 zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied oder eine diesen nahestehenden Person gem. § 14 Ziff. 3 einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 26 Frist und Tagungsort

1. Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
2. Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

3. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht der Vorstand einen anderen Tagungsort festlegt.

§ 27 Einberufung und Tagesordnung

1. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Rechte des Aufsichtsrates gemäß § 38 Abs. 2 GenG bleiben unberührt.
2. Ein Zehntel der Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.
3. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare schriftliche Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Ziff. 7) und dem Tag der Generalversammlung liegen muss, einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.
4. Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Ein Zehntel der Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden.
5. Gegenstände der Tagesordnung müssen rechtzeitig vor der Generalversammlung durch eine den Mitgliedern zugegangene schriftliche Mitteilung angekündigt werden. Zwischen dem Tag der Generalversammlung und dem Tag des Zugangs der schriftlichen Mitteilung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.
6. Über nicht oder nicht fristgerecht angekündigte Gegenstände können Beschlüsse nicht gefasst werden.
7. In den Fällen der Ziff. 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

§ 28 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Sofern die Generalversammlung durch den Vorstand allein einberufen worden ist, führt ein Mitglied des Vorstands den Vorsitz. Durch Beschluss kann der Vorsitz einer anderen Person übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.

§ 29 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten insbesondere:

- a) Änderung der Satzung;
- b) Auflösung der Genossenschaft;
- c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- d) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
- e) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes sowie deren Kündigung des Anstellungsverhältnisses aus wichtigem Grund;
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates;
- g) Einleitung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;

- h) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes;
- i) Entlastung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder;
- j) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates;
- k) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- l) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 des GenG;
- m) Festsetzung eines Eintrittsgeldes und dessen Höhe;
- n) die Zustimmung zu einer Durchbrechung einer Karenzzeit gemäß § 14.

§ 30 Mehrheitserfordernisse

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
2. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist in den in § 29 a) – d) genannten Fällen erforderlich.
3. Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, die Spaltung oder den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, sowie vor der Beschlussfassung über die Auflösung und die Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.

§ 31 Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrates ein Stimmrecht.

§ 32 Abstimmung und Wahlen

1. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen; es sei denn, Abstimmungen oder Wahlen sind geheim mit Stimmzettel zu führen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Mehrheit der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
2. Stehen mehr Kandidaten zur Wahl als Sitze zur Verfügung stehen, so ist grundsätzlich eine geheime Wahl durchzuführen.
3. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das durch den Vorsitzenden der Generalversammlung zu ziehende Los.
4. Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen. Listenvorschläge sind unzulässig.
5. Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählenden Personen einzeln abzustimmen.
6. Erfolgt die Wahl mit Stimmzettel, so bezeichnet der Wahlberechtigte auf seinem Stimmzettel die Bewerber, die er wählen will. Dabei darf für jeden Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind.
7. Gewählt ist nach Anzahl der Stimmen, wer jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Soweit die Bewerber im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben, so sind im

zweiten Wahlgang die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten.

8. Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 33 Auskunftsrecht

1. Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
2. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit:
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - b) sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft und deren Kalkulationsgrundlagen bezieht;
 - c) die Frage steuerliche Wertansätze betrifft;
 - d) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
 - e) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
 - f) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt.

§ 34 Protokoll

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis-zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
2. Die Endfassung des Protokolls sollte innerhalb von vier Wochen vorliegen, gefasste Beschlüsse sind während der Generalversammlung schriftlich zu dokumentieren. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Vorsitzenden der Generalversammlung sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Vorsitzenden der Generalversammlung über die Beschlussfassung angegeben werden. Das Protokoll muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Dem Protokoll sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
3. Dem Protokoll ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 GenG ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter der Mitglieder beizufügen. Bei jedem erschienenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.
4. Das Protokoll ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

§ 35 Teilnahmerecht der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME

§ 36 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

1. Der Geschäftsanteil beträgt 100 €.
2. Jedes Mitglied hat einen Geschäftsanteil zu zeichnen.

3. Jeder gezeichnete Geschäftsanteil ist sofort nach Zulassung durch den Vorstand voll einzuzahlen.
4. Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit bis zu 49 freiwilligen Geschäftsanteilen beteiligen.
5. Die Beteiligung eines Mitglieds mit freiwilligen Geschäftsanteilen darf erst zugelassen werden, wenn der gezeichnete Pflichtgeschäftsanteil voll eingezahlt ist.
6. Die Einzahlungen auf den/die Geschäftsanteil(e), vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.
7. Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausbezahlt, nicht aufgerechnet oder von der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
8. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 11.

§ 37 Gesetzliche Rücklage

1. Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
2. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags sowie eines Betrages, der mindestens 5 % der vorgesehenen genossenschaftlichen Rückvergütung entspricht, solange die Rücklage 25 % der Bilanzsumme nicht erreicht.

§ 38 Andere Ergebnisrücklagen

1. Neben der gesetzlichen wird eine freiwillige Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags sowie eines Betrages, der mindestens 5 % der vorgesehenen genossenschaftlichen Rückvergütung entspricht, zuzuweisen sind.
2. Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 24 Ziff. 2 lit. e). Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Jahresfehlbeträgen zu verwenden (§ 45).

§ 39 Kapitalrücklage

Werden Eintrittsgelder erhoben, so sind sie einer Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 24 Ziff. 2 lit. e). Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Jahresfehlbeträgen zu verwenden (§ 45).

§ 40 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

RECHNUNGSWESEN

§ 41 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht

1. Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
2. Der Vorstand hat gemäß § 18 Ziff. 2 lit. h den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
3. Jahresabschluss, Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
4. Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 21 Ziff. 2), soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 43 Rückvergütung

Über die Gewährung einer Rückvergütung auf Vorlage des Vorstandes beschließen der Vorstand und Aufsichtsrates in gemeinsamer Sitzung vor Feststellung des Jahresabschlusses. Auf die beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch. Der Anspruch verjährt nach zwei Jahren ab Fälligkeit der Rückvergütung.

§ 44 Verwendung des Jahresüberschusses

Der Jahresüberschuss kann, soweit er nicht der gesetzlichen (§ 37) oder einer anderen Ergebnissrücklage (§ 38) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Bei der Gewinnverteilung sind zusätzlich die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen. Der auf das einzelne Mitglied entfallende Teil des Jahresüberschusses wird dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis das durch einen Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 45 Deckung eines Jahresfehlbetrages

1. Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorge tragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnissrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
2. Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrages herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag ent-

standen ist, berechnet. Bei der Verlustverteilung sind zusätzlich die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 46 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes.

§ 47 Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind gemäß § 16 Ziff. 1 zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden und bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet.
2. Bekanntmachungen, die durch Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden in der Sächsischen Zeitung, Regionalausgabe Dresden veröffentlicht. Die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 48 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

§ 49 Sonstiges

Vor Eintragung der Satzungsneufassung begründete Mitgliedschaften von Personengesellschaften, welche nicht Personengesellschaften sind, bleiben von der Änderung des § 3 Ziff.1 lit. b unberührt.